



Geschäftszeichen:
AUWR-2006-1544/321-Mit

Bearbeiter/-in: Mag. Alexandra Mitter, BA
Tel: (+43 732) 77 20-12454
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 28.08.2026

**Zellinger GmbH, Walding;
Abfallwirtschaftszentrum Gerling am Standort
„Rohrbacherstraße 1, 4175 Herzogsdorf“;
Errichtung von überdachten LKW-Stellplätzen, PV-Anlagen, Batteriespeichern,
LKW-Ladestationen und einer zusätzlichen Trafostation –
abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Zellinger GmbH, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding, beantragte mit Schreiben vom 11.03.2026, eingelangt am 23.03.2026, unter Vorlage von Projektsunterlagen, erstellt von der pbeg Projektplanungs-, Beratungs- und Entwicklungs GmbH, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 für die Änderung des bestehenden Abfallwirtschaftszentrums Gerling auf den Grundstücken Nr. 43/2 und 43/3, KG Lacken, sowie Grundstück Nr. 1791/1, KG Bogendorf, durch

- Umbau der bestehenden Papiersortier- und Lagerhalle, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23.06.1987, Ge/71/1987-10/87/Kü, genehmigt wurde, zu überdachten LKW-Stellplätzen mit überdachten Fahrgassen auf einer Fläche von ca. 3.000 m²,
- Abbruch der innerhalb der bestehenden Papiersortier- und Lagerhalle bestehenden Sortieranlage, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28.08.1992, Ge/240/1992-8/92/Rp, und Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.05.2003, UR-304302/46-2003-Pü/Sr, genehmigt wurde,
- Abbruch des innerhalb der bestehenden Papiersortier- und Lagerhalle befindlichen E-Technikraums und Integration der darin befindlichen Schaltschränke in die „Pressen- und Altstofflagerhalle“,
- Abbruch der Einbringung Presse, welche mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11.11.2016, AUWR- 2006-1544/104-Si, genehmigt wurde (Austausch), innerhalb der bestehenden Papiersortier- und Lagerhalle,
- Errichtung und Betrieb von LKW-Ladestationen entlang der Südwand der überdachten LKW-Stellplätze (3 x DC Ladestation mit 50 kW und 1 x DC Ladestation mit 200 kW),

- Errichtung und Betrieb einer neuen Trafo-Station „TST-Recyclinghalle“, Typ UF 3078, mit einem 1600 kVA Drehstrom-Öltransformator, der dazugehörigen Mittelspannungsschaltanlage und einer max. Einspeiseleistung von 999 kVA,
- Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage auf dem Dach der Recyclinghalle, welche mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 17.05.1993, UR-301052/41-1992-Go/La, genehmigt wurde, dem Dach der Altstofflagerhalle und -presse, welche mit Bescheid vom 30.08.1995, UR-304143/15-1995-Re/Za, genehmigt wurde, und der Überdachung der LKW-Stellplätze mit einer Leistung von insgesamt 971,7 kWp und
- Errichtung und Betrieb von zwei Batteriespeichercontainern, Typ LFP des Herstellers Neoom, mit einem Energieinhalt von insgesamt 2388 kWh.

Die näheren technischen Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen, welches vom 31. August 2026 bis einschließlich 11. September 2026 am Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau, Hauptstraße 1, 4101 Feldkirchen an der Donau, am Marktgemeindeamt Herzogsdorf, Kirchenplatz 10, 4175 Herzogsdorf, und beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

In Erledigung dieses Antrags schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den § 37 Abs. 1 und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., eine mündliche Verhandlung aus.

Wir laden Sie ein, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau, Sitzungssaal, Hauptstraße 1, 4101 Feldkirchen an der Donau	
Datum: Montag, 14. September 2026	Zeit: 09.00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Einreichprojekt „Überdachte LKW-Abstellflächen, PV-Anlage & Batteriespeicher“, Projekt Nr. 9128, vom 27.02.2026, verfasst von der pbeg Projektplanungs-, Beratungs- und Entwicklungs GmbH, Lichtenegg - Ergänzung zum Einreichprojekt vom 26.08.2026, verfasst von der pbeg Projektplanungs-, Beratungs- und Entwicklungs GmbH, Lichtenegg
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Öffnungszeiten (Tel.-Nr. 0732 / 7720-12454) • beim Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau, Hauptstraße 1, 4101 Feldkirchen an der Donau, während der Öffnungszeiten • beim Marktgemeindeamt Herzogsdorf, Kirchenplatz 10, 4175 Herzogsdorf, während der Öffnungszeiten Bei Bedarf können wir Ihnen auch die digitale Version der Projektunterlagen zur ortsunabhängigen Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Bitte, um telefonische Mitteilung unter Tel.-Nr. 0732 / 7720-12454.

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Bau- und Gewerbetchnik
- Brandschutz
- Elektrotechnik und Energiewirtschaft
- Lärmschutz und Schalltechnik

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m. §§ 37 Abs. 1, 38, 41 bis 43 und 45 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –

☒ an der Amtstafel der Gemeinden und

☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann

Im Auftrag:

Mag. Alexandra Mitter, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.